

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.09.2018 gegründete Förderverein des Sozialpädiatrischen Zentrums Potsdam führt den Namen „Donnerlittchen“ und hat seinen Sitz im Potsdam. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintrag den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein möchte die Tätigkeit des SPZ Potsdam ideell und finanziell fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - Information über die Arbeit des Sozialpädiatrisches Instituts, seine Stellung im Gesundheitssystem sowie der Versorgungslandschaft von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen,
 - Informationen über die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher in der Öffentlichkeit, mit dem Ziel, deren Teilhabe an der Gemeinschaft zu unterstützen,
 - Finanzierung von Projekten, die für bestimmte Patienten oder Patientengruppen vom SPZ Potsdam initiiert werden,
 - Unterstützung des SPZ Potsdam bei der Bildung und Fortbildung von Fachpublikum und Patienten bzw. deren Angehörigen über fachliche Inhalte, insbesondere Aufklärung über entwicklungsrelevante Erkrankungen, deren Therapie- und Fördermöglichkeiten und die Auswirkungen auf Lebensumwelt und -qualität der Betroffenen sowie Schulung von Fachkräften,
 - Akquise von Spenden zur Verwirklichung der Ziele des SPZ Potsdam,
 - Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung des SPZ Potsdam sowie die Entwicklung der patientenbezogenen Arbeit, sofern diese nicht durch die Grundfinanzierung des SPZ Potsdam gedeckt werden können.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Grundvoraussetzung für eine dieser Mitgliedschaftsformen ist das vollendete 18. Lebensjahr des Mitglieds bei Antragstellung.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen.
- (3) Eine Mitgliedschaft für eine ordentliche oder Förder-Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines solchen Antrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die antragsstellende Person kann jedoch die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über dem Antrag entscheidet.
- (4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft unterbreiten, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (6) Jedes ordentliche und Förder-Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 15,00 € zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus können alle Mitglieder für den Verein weitere Geldbeträge spenden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er bedarf keiner Begründung.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied steht es mit einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung des Briefes zu, gegen den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

- (9) Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (10) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag und in sozialen Härte- sowie anderen geeigneten Fällen wie Erwerbslosigkeit und Renteneintritt nach Prüfung der vorgelegten Nachweise Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. die jeweiligen Zahlungsmodalitäten dafür ändern.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt, neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person (1. Vorsitzende/r, bei deren Abwesenheit die ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters). Die Vorstandssitzung leitet die vorsitzende Person (1. Vorsitzende/r, bei deren Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggfs. auf schriftlichem Wege (postalisch oder per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlungen: Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - in Berufungsfällen für die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von bestehenden Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und darüber dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialpädiatrische Zentrum Potsdam als unselbstständiger Teil des Klinikums Westbrandenburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.09.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Donnerlittchen e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von (7) Gründungsmitgliedern